

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/71

Beschwerdeentscheid

Simon Lutz-Merrell, Grindel, gegen die Einwohnergemeinde Grindel, betreffend Motion "Schule pro Wahlen" (Traktandum 3)

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Am 24. Mai 2011 reichte die Gruppierung "Pro Wahlen" schriftlich eine Motion bei der Einwohnergemeinde Grindel ein. Der Motion legten sie eine Unterschriftenliste der Mitglieder und Unterstützer der Gruppierung bei. Sie ersuchten zunächst, dass die Motion an der nächsten Gemeindeversammlung folgendermassen traktandiert werde: Die Primarschule Grindel, Kindergarten Grindel und die weiterführenden Schulen sollen nach Wahlen (BL) verlegt und die Grindler Schulkinder sollen in Zukunft in Wahlen und Laufen nach dem basellandschaftlichen Schulsystem unterrichtet werden. Weiter beantragten sie, dass die Motion als erheblich erklärt und noch an derselben Gemeindeversammlung begründet und diskutiert werde. Bei einer Erheblichkeitsklärung solle der Gemeinderat ausserdem innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Erledigung des Geschäfts einberufen. Der Gemeinderat traktandierte diesen Vorstoss auf die nächste Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011 hin. Anlässlich dieser Versammlung erklärte die Mehrheit der Stimmberechtigten die Motion als erheblich. Mit Schreiben vom 31. August 2011 ersuchte die Gruppierung "Pro Wahlen" den Gemeinderat um Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Erledigung dieses Geschäfts. Darauf folgend fand am 24. Oktober 2011 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt. An dieser beantragte der Gemeinderat die Motion der Gruppierung "Pro Wahlen" zu unterstützen und der Schulkreisbildung Wahlen-Grindel zuzustimmen. Dieser Antrag wurde durch Mehrheitsbeschluss angenommen. In der Zwischenzeit hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 27. September 2011 einen Beschluss erlassen, wonach insbesondere die Gemeinden Grindel und Bärschwil verpflichtet werden, auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 ihre Volksschulen (Kindergarten und Primarschule) zu einem Schulkreis zusammen zu schliessen.

1.2 Beschwerde

Mit Eingabe vom 26. Oktober 2011 erhebt Simon Lutz-Merrell (nachfolgend Beschwerdeführer), Grindel, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011, Traktandum 3. Er beantragt die Ungültigkeitserklärung der Motion sowie die Gegenstandsloserklärung der erfolgten Abstimmung vom 24. Oktober 2011.

Als Begründung führt er an, dass an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 über eine Motion abgestimmt worden sei, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung falle. Zudem sei die Gemeinde Grindel gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 verpflichtet, mit Bärschwil einen Schulkreis zu bilden.

1.3 Vernehmlassung

Am 30. November 2011 reicht die Einwohnergemeinde Grindel (nachfolgend Beschwerdegegnerin) eine Vernehmlassung ein. Sie beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Als Begründung bringt sie an, die Gemeindeversammlung sei sehr wohl für die fragliche Motion zuständig. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011 sei zudem die Motion erheblich erklärt worden. Die Gemeinde Grindel führe eine eigene Schule und aus diesem Grunde komme § 45 Abs. 2 des Volksschulgesetzes nicht zur Anwendung. Nach Art. 105 Abs. 1 der Kantonsverfassung sei die Einwohnergemeinde für die Volksschulen zuständig. Daraus ergebe sich, dass die Gemeindeversammlung als stärkstes Organ der Gemeinde für die Volksschulen zuständig sei.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann beim Regierungsrat gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Der Beschwerdeführer ist stimmberechtigt in Grindel. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde innert der 10-tägigen Frist von § 202 GG eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Inhaltliches

Der Antrag des Gemeinderates an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 unter dem Traktandum 3, die Primarschule Grindel, Kindergarten Grindel und die weiterführenden Schulen sollen nach Wahlen (BL) verlegt und die Grindler Schulkinder sollen in Zukunft, in Wahlen und Laufen, nach dem basellandschaftlichen Schulsystem unterrichtet werden, wurde durch Mehrheitsbeschluss angenommen.

Gemäss § 42 lit. b GG kann ein Stimmberechtigter eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist. Eine Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen (§ 43 GG). Sie hat zwingenden Charakter, d.h. dass es sich um eine konkrete Anweisung und die Verpflichtung handelt, einen Beschlussesentwurf vorzulegen.

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grindel (GO) gilt, dass dem Gemeinderat alle Befugnisse zustehen, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. § 56 lit. b Ziff. 7 GG erteilt der Gemeindeversammlung u.a. die Befugnis über Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen und die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, zu beschliessen. Dabei ist auf § 21 lit. b Ziff. 3 GO abzustellen, wonach der Gemeindeversammlung die Befugnis zukommt, über neue Geschäfte, deren Auswirkungen im Einzelfall 30'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 15'000 Franken übersteigen, zu beschliessen. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Geschäfts sind dergestalt, dass der Gegenstand der Motion grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen würde. Allerdings liegt ein Beschluss des Regierungsrates vor (Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011), durch welchen die Gemeinde Grindel verpflichtet wird, auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 ihre Volksschule (Kindergarten und Primarschule) zu einem Schulkreis mit der Gemeinde Bärschwil zusammenzuschliessen. Gemäss § 43 Abs. 1 des

Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) kann der Regierungsrat die Gemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten. Hat der Regierungsrat – wie vorliegend – einen solchen Beschluss gefasst, steht ein diesbezüglicher Entscheid nicht mehr in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde. Abgesehen davon, müsste ein vertraglicher Zusammenschluss der Gemeinden zu einem Schulkreis zudem vom Departement bzw. die Errichtung eines Zweckverbandes vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 41 Abs. 3 Volksschulgesetz). Die Bildung eines Schulkreises hängt also zwingendermassen von der Genehmigung durch die kantonale Behörde ab.

Gegen diesen Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2011 hat die Beschwerdegegnerin jedoch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht. Aus diesem Grunde stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Regierungsratsbeschluss überhaupt rechtswirksam ist. Rechtswirksamkeit bedeutet, dass von den durch die Verfügung eingeräumten Rechten befugterweise Gebrauch gemacht werden kann, und umgekehrt, dass die festgesetzten Pflichten als Verbindlichkeiten rechtlicher Natur erscheinen. Grundsätzlich gilt, dass ab der Eröffnung der Beschluss rechtswirksam ist. Ausnahmsweise kann der Eintritt der Rechtswirksamkeit aufgeschoben werden, unter anderem durch Einlegung eines Rechtsmittels, das aufschiebende Wirkung hat (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, § 31 N 3 f.). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes; BGG; SR 173.110). Somit werden die angefochtenen kantonalen Entscheide trotzdem rechtskräftig und vollstreckbar. Dementsprechend ist der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2011 rechtskräftig. Damit hat die Gemeindeversammlung keine Kompetenz, entgegen dem Willen des Regierungsrates über eine Schulkreisbildung mit der Gemeinde Wahlen zu entscheiden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeindeversammlung nicht rechtsgültig über die Schulkreisbildung mit Wahlen beschliessen konnte. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 zum Traktandum 3 ist aufzuheben.

3. Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979; GT; BGS 615.11). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 800 Franken. Aufgrund des Verfahrensausgangs wären die Kosten der unterlegenen Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Gemäss § 37 Abs. 2 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Von dieser Regel kann immer dann abgewichen werden, wenn die Behörde oder die Organe durch ihr Verhalten massgeblich zu einem Beschwerdeverfahren beigetragen haben. Dies ist vorliegend der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat sich über den regierungsrätlich angeordneten Zusammenschluss betreffend Schulkreisbildung hinweggesetzt und somit das vorliegende Verfahren forciert. Demgemäss rechtfertigt es sich von der Regel abzuweichen. Somit sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'800 Franken von der Gemeinde Grindel zu tragen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 800 Franken ist ihm zurückzuerstatten.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 103 Abs. 1 BGG; §§ 42 lit. b, 56, 199, 202 GG; §§ 41 Abs. 3 und 43 Volksschulgesetz; §§ 21, 24 GO; § 37 Abs. 2 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT -

- 4.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen.
- 4.2 Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011 bezüglich der Schulkreisbildung mit Wahlen wird aufgehoben.
- 4.3 Die zu erhebenden Verfahrenskosten betragen 1'800 Franken. Sie sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 800 Franken ist ihm zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Verfahrenskosten:	Fr.	1'800.--	(Kto. 4210000/81097)
Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>1'800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Kostenrechnung

Simon Lutz Merrell, Hauptstrasse 15, 4247 Grindel

Verfahrenskosten:	Fr.	0.--	
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto.: 2006079/Rückerstattung)
Rückerstattung	Fr.	<u>800.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2011-2570)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, STA)

Simon Lutz-Merrell, Hauptstrasse 15, 4247 Grindel, **R (mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen)**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 1'800 Franken, Gemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (Kto. 4210000/81097)

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel; **R (mit Rechnung; Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling)**